



Gemeinde Niederwinkling

Wirtschaftsfreundliche Gemeinde 2003
Kommune des Jahres 2010

Gemeinde Niederwinkling
in der VGem Schwarzach - Marktplatz 1 - 94374 Schwarzach

An alle
Bürgerinnen und Bürger

im Polder Sulzbach

Niederwinkling, den 20.11.2014

1. Bürgermeister Waas

Telefon: 09962/1440

VGem Schwarzach

Telefon: 09962/9402-0

Telefax: 09962/9402-40

Unser Me - Zimmer 11

Zeichen:

Bürgermeistersprechstunde

Donnerstag: 17:00 - 18:30 Uhr

Im Bürgerhaus

Dorfplatz 1

94559 Niederwinkling

Telefon: 09962/2000016

Lagerung wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsgebiet der Donau
Vorschriften für Flüssiggasbehälter

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Polder Sulzbach,

Sie haben von uns bereits zahlreiche Informationen zum Thema "Lagerung wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsgebiet der Donau" erhalten. Sowohl in Rundschreiben als auch in den kommunalen Informationsblättern vom Juli und Oktober 2014, durch ständig aktualisierte Veröffentlichungen auf der gemeindlichen Homepage und nicht zuletzt durch die Informationsveranstaltung im Jugendheim Waltendorf im September wurde versucht, Sie ausführlich zu dem Thema zu informieren, Ihnen unterstützend zur Seite zu stehen und Sie stets auf dem Laufenden zu halten.

Anlass für die angebotene Unterstützung der Kommune war das Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom November 2013, in dem die Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten dazu aufgefordert wurden, die Anlagen bis Juni 2015 nach den Vorgaben der in Bayern geltenden Anlagenverordnung an die Lage im Überschwemmungsgebiet anzupassen.

Nicht zuletzt durch die Ermittlung der HW-100-Höhe und die Anbringung dieser Marke an den Gebäuden durch ein Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit Bauhofmitarbeitern wollte die Gemeinde Niederwinkling die Bürgerinnen und Bürger mit dieser freiwilligen Leistung unterstützen und zu einer objektiven Entscheidungsfindung beitragen.

Die Höhe der Lagerstätte ist für den Sachverständigen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung, welche Anforderungen und Umrüstungsmaßnahmen ergriffen werden müssen und können. Auch für Ihre Entscheidung, ob im individuellen Fall aufgrund des zu erwartenden Kostenaufwands eine

Internet

www.niederwinkling.de

www.vgem-schwarzach.de

Email

info@vgem-schwarzach.de

Bankverbindung

Sparkasse Niederbayern-Mitte

Kto-Nr.: 570180703; BLZ: 742 500 00

Raiffeisenbank Straubing

Kto-Nr.: 6881386; BLZ: 742 601 10

Umrüstung der bestehenden Anlagen möglich und sinnvoll erscheinen oder ob der Umstieg auf alternative Energieversorgungen langfristig betrachtet als wirtschaftlicher einzustufen sind, ist es wichtig, die Überflutungshöhe im HW-100-Fall und die Höhenlage der Lagerstätte zu kennen.

Neben der Anpassung von Anlagen zum Lagern wassergefährdenden Stoffe an die gesetzlichen Vorschriften der Anlagenverordnung bietet sich für die Betroffenen selbstverständlich auch die Möglichkeit, das Heizsystem zu wechseln und auf einen nicht wassergefährdenden Brennstoff umzusteigen.

Da sich erst in der Bürger-Informationsveranstaltung im Jugendheim Waltendorf am 18. September die Brisanz des Themas "Flüssiggasbehälter" gezeigt hat, wurde seitens des Bürgermeisters und der Verwaltung ganz dringend empfohlen, hinsichtlich einer Umrüstung der Öl-Heizungsanlagen auf Flüssiggas keine voreiligen Entscheidungen zu treffen und abzuwarten, bis die Voraussetzungen von den Fachbehörden eindeutig festgelegt worden sind.

Bei der Veranstaltung in Waltendorf wurde deutlich, dass noch erheblicher Klärungsbedarf von Seiten der Fachbehörden (LRA, WWA, Oberste Baubehörde, Ministerium) zu rechtlichen Voraussetzungen und Auflagen hinsichtlich der Aufstellung von ober-, unter- und halboberirdischen Flüssiggasbehältern bestand. Deshalb erschien die Empfehlung der Gemeinde durchaus angezeigt und notwendig.

Flüssiggas zählt zwar zu den nicht wassergefährdenden Stoffen; doch gelten auch beim Aufstellen von Flüssiggasbehältern - egal ob ober- halboberirdisch oder unterirdisch - strenge Auflagen, an die sich alle Betroffenen im Ü-Gebiet der Donau zu halten haben. Bisher wurden offenbar von den Flüssiggasanbietern diese Auflagen, die nun zweifelsfrei feststehen, etwas unterschätzt; man war davon ausgegangen, dass nur ab einem Volumen ab 2,9 t besondere Vorschriften gelten und das Aufstellen einer behördlichen Genehmigung nach dem Immissionsschutzrecht bedarf. Dass aber sowohl die Behälterausführung als auch die Ausführung der Bodenplatte, die Auftriebssicherung und Verankerung sowie die konstruktive Sicherung vor Treibgut und Seitendruck und dgl. in festgesetzten Überschwemmungsgebieten eine andere sein muss als in nicht so sensiblen und speziell geschützten Bereichen, wurde offenbar völlig unterbewertet und nicht beachtet.

Fakt ist aber, dass jeder Flüssiggasbehälter der Genehmigungspflicht nach Paragraph 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegt, da es sich zweifelsfrei um eine bauliche Anlage handelt. In den Poldergebieten der Donau ist die Errichtung baulicher Anlagen nur unter strikter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen genehmigungsfähig sind. Diese materiellen Anforderungen gelten sowohl für bestehende als auch für neue Flüssiggasbehälter.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, der Regierung von Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt hat das Landratsamt Straubing-Bogen nun einen Katalog erarbeitet, aus dem die die wasserwirtschaftlichen Anforderungen für das Aufstellen von Flüssiggasbehältern in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten hervorgehen.

Das Landratsamt Straubing-Bogen hat bei einer internen Besprechung mit der Gemeinde und den Vertretern der Flüssiggasversorger sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen als auch die verwaltungstechnische Abwicklung besprochen und eine zeitnahe Antragsbearbeitung innerhalb von drei Wochen zugesagt.

Für jeden Flüssiggasbehälter, der im vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiet aufgestellt werden soll, ist ein Verfahren nach Paragraph 78 des

Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) notwendig. **Antragsteller und somit verantwortlich für die Einhaltung der Auflagen, die im Rahmen der Genehmigung nach Paragraph 78 WHG vom Landratsamt festgelegt werden, ist der Eigentümer des Flüssiggasbehälters.**

Deshalb **empfiehlt es sich** für den Verbraucher durchaus sehr, bei einem Wechsel der Energieversorgung auf Flüssiggas, die **Verträge ganz genau zu prüfen** und einen Vertrag auf **Mietbasis** anzustreben; denn der Eigentümer des Flüssiggasbehälters muss das Genehmigungsverfahren nach Paragraph 78 WHG einleiten und auch die erforderlichen Nachweise erbringen. Nach Einreichung sämtlicher Antragsunterlagen, wozu auch die Erklärung zählt, dass ein Stand- und Auftriebssicherheitsnachweis durch einen Statiker erstellt worden ist, wird das Landratsamt Straubing-Bogen umgehend in die Sach- und Rechtsprüfung eintreten, um möglichst schnell einen entsprechenden Genehmigungsbescheid erlassen zu können.

Um die Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen nicht zu gefährden, dürfen in einem Abstand von 50 Meter zu Hochwasserschutzmauern und Deichanlagen Flüssiggasbehälter nicht unterirdisch und halboberirdisch verbaut werden. Unabdingbar ist, dass der Flüssiggasbehälter – unabhängig davon, ob er oberirdisch, unterirdisch oder halboberirdisch aufgestellt wird – auch bei einem 100-jährlichen Bemessungshochwasser stand- und auftriebssicher ist. Bei oberirdischen und halboberirdischen Lagerungen tritt das Erfordernis einer konstruktiven Sicherung vor Anprall von Treibgut und vor Seitendruck hinzu. Weiter ist darauf zu achten, die **vorhandenen bindigen Deckschichten** nicht dauerhaft zu schwächen; werden Baugruben zur Einbringung von unterirdischen oder halboberirdischen Flüssiggasbehältern angelegt, muss das ausgehobene bindige Material **vollständig zur Wiederverfüllung** verwandt werden. Dränagen und Grundwasserentspannungen sind nicht zulässig. .

Damit besteht nun nach Abstimmung mit Wasserwirtschaftsamt, Regierung und Ministerium Klarheit, was das Aufstellen von Flüssiggastanks in den Poldergebieten an der Donau angeht.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die ihre Lagerbehälter wassergefährdender Stoffe behalten möchten, müssen - falls die Behälter ein Volumen von über 1.000 l (ab 1.001 l) aufweisen, einen Sachverständigen zu Rate ziehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführliche Information im Gemeinde-Infoblatt vom Oktober 2014 und empfehlen die nachstehende Vorgehensweise:

- Einmessung mit Anbringung der HW-100-Marke am Wohnhaus
- Wurde nach reiflicher Überlegung und Prüfung sämtlicher wirtschaftlicher Aspekte von den Betroffenen entschieden, dass weiterhin wassergefährdende Stoffe ab 1.001 l (Heizöl und Diesel) bzw. ab einer Menge von 101 l (Altöl und Pflanzenschutzmittel) gelagert werden: Hinzuziehung eines zertifizierten Sachverständigen zur Festlegung der Anpassungsmöglichkeiten
- Durchführung der vom Sachverständigen aufgezeigten Umrüstungs- und Anpassungsarbeiten, so dass die Lagerbehälter der Lagerverordnung entsprechen
- Erneute Hinzuziehung des Sachverständigen zum Ausstellen der Prüfbescheinigung (Endergebnis muss eine mängelfreie Prüfbescheinigung sein! Deshalb wird angeraten, die Arbeiten entsprechend der Vorgaben des Sachverständigen auszuführen)
- Bei Lagerbehältern bis 1000 l (Heizöl, Diesel) bzw. 100 l (Altöl und Pflanzenschutzmittel): Eigenverantwortliche Beauftragung eines Heizungsbaubetriebs und Umrüstung der Lagerbehälter und Anpassung an die Vorschriften der Lagerverordnung durch den zertifizierten Fachbetrieb

- Vorlage der Bestätigung über die erfolgten gesetzlichen Umrüstungsmaßnahmen beim Landratsamt
- Überprüfung dieser Behälter (bis 1000 l bzw. 100 l) durch die Fachkundige Stelle des Landratsamtes

Der Gemeindeverwaltung liegen zwar bereits Sachverständigenangebote und Rückmeldungen Betroffener über bereits durchgeführte Prüfungen vor; wir bitten aber trotzdem um Verständnis, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine konkrete Personen- bzw. firmenbezogene Empfehlung durch die Behörde möglich ist, sondern dass nur die Erfahrungen der Bürger und die bekannten Fakten mitgeteilt werden können. .

Sämtliche Informationen zum Thema und auch die Formblätter für die Anträge nach Art. 37 BayWG (Anzeige der Lagerung wassergefährdender Stoffe) und § 78 WHG (Antrag wasserrechtliche Genehmigung für ober-, halbober- und unterirdische Flüssiggasbehälter) finden Sie auch in der Novemberausgabe des Informationsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach sowie auf der gemeindlichen Homepage unter

[www.niederwinkling.de/Lagerung wassergefährdender Stoffe](http://www.niederwinkling.de/Lagerung%20wassergef%C3%A4hrdender%20Stoffe)

[www.mariaposching.de/Lagerung wassergefährdender Stoffe](http://www.mariaposching.de/Lagerung%20wassergef%C3%A4hrdender%20Stoffe)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gerne stehen Ihnen sowohl die zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Wasserrecht im Landratsamt Straubing-Bogen als auch die Gemeindeverwaltung (Frau Mendi) und auch ich persönlich zur Beantwortung offener Fragen zur Verfügung. Bitte verfolgen Sie auch unsere immer aktuellen Hinweise zu diesem Thema auf der gemeindlichen Homepage und den Gemeindeinformationsblättern.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße

Ihr



Ludwig Waas
1. Bürgermeister